

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 29/05

Inhalt	Seite
Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Regenerative Energiesysteme	329

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

11.07.2005

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen

für den Masterstudiengang Regenerative Energiesysteme

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), und § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang "Regenerative Energiesysteme" vom 18. Juli 2001 bzw. 11. Juli 2001 haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwissenschaften I der FHTW Berlin am 20. April 2005 und Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 11. Mai 2005 die nachfolgende Ordnung beschlossen.*

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Regenerative Energiesysteme.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung „Regenerative Energiesysteme“

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Regenerative Energiesysteme vom 18. Juli 2001 bzw. 11. Juli 2001 sind Bestandteile dieser Ordnung.

§ 3 Zulassung zum Auswahlgespräch

Auswahlgespräche werden für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4 der Studienordnung für den Masterstudiengang **Regenerative Energiesysteme** durchgeführt.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23.08.2005

§ 4 Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Die Auswahlgespräche werden von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird aus zwei vom Studiengang Regenerative Energiesysteme benannten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gebildet, die vom Fachbereichsrat des organisatorisch verantwortlichen Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I vorgeschlagen und von der Hochschulleitung der FHTW eingesetzt werden.
- (2) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs durchgeführt. Dieses Gespräch wird mit jedem Teilnehmer oder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Dieses Fachgespräch hat folgende Anforderungen zum Gegenstand:
 - a) Kenntnisse und/oder Erfahrungen naturwissenschaftlicher-technischer Grundlagen
(2 Wichtungspunkte)
 - b) Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der energetischen Verfahrenstechnik
(4 Wichtungspunkte)
 - c) Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der praktischen Anlagentechnik
(4 Wichtungspunkte)
 - d) Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich Regenerativer Energiesysteme
(4 Wichtungspunkte)
 - e) Nachweis der Fähigkeit zum ganzheitlichen, vernetzten Denken durch Diskussion von Fallbeispielen (4 Wichtungspunkte)
- (3) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.
- (4) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Fachgesprächs. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus der Summe der im Abs. 2 den Anforderungen a) bis e) zugeordneten Wichtungspunkte errechnet. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist ein Losverfahren durchzuführen.

§ 5 Entscheidung über die Auswahl

- (1) Alle Studienplätze werden nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung der FHTW. Sie kann diese Befugnis auf die Auswahlkommission delegieren. Kann sich die Auswahlkommission nicht auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen, trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I die Entscheidung.
- (2) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid durch die Abteilung Studierendenservice schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

